



11 Ta 33/23

4 Ca 1989/21
(ArbG Augsburg)

In Sachen

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

gegen

Firma C.

C-Straße, C-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, A-Stadt

F.
F.-Stadt

- Beteiligte und Beschwerdeführerin -

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 11, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Neumeier, ohne mündliche Verhandlung am 15. Februar 2023 folgenden

Beschluss:

Die Beschwerde der Bezirksrevisorin beim LAG München vom 09.05.2022 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichtes München, Az.: 4 Ca 1989/21, vom 12.04.2022 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten im Ausgangsverfahren über die Wirksamkeit einer Kündigung.

Mit der Klage vom 02.11.2021 wurde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Beschwerdeführers beantragt.

In der Sitzung vom 14.12.2021 wurde ein das Verfahren beendender Vergleich geschlossen.

Im Anschluss daran beantragte der Beschwerdeführer die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleichsmehrwert.

Anschließend wurde durch Beschluss die beantragte Prozesskostenhilfe für das Verfahren und den Vergleich bewilligt und der Beschwerdeführer beigeordnet.

Der Gegenstandswert wurde für das Verfahren auf 9000 € und der Vergleichsmehrwert auf 3000 € festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 15.02.2022 beantragte der Beschwerdeführer die Festsetzung der zu erstattenden Vergütung unter Einbeziehung einer 1,5 Einigungsgebühr auch für den Vergleichsmehrwert, insgesamt einen Betrag von Euro 1708,84.

Mit Beschluss vom 17.02.2022 wurde die Vergütung auf einen Betrag in Höhe von Euro 1498,21 festgesetzt, wobei nur eine 1,0 Einigungsgebühr angesetzt wurde.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer Erinnerung eingelegt unter dem 22.02.2022. Mit Beschluss vom 12.04.2022 hat das Arbeitsgericht der Erinnerung abgeholfen und die Vergütung auf den beantragten Betrag festgesetzt unter Bezugnahme auf die bezüglich § 48 RVG und Nr. 1003 Abs. 1 S. 1 VV RVG ab dem 01.01.2021 geltende Fassung.

Hiergegen hat die Bezirksrevisorin unter dem 09.05.2022 Beschwerde eingelegt und mit der Rechtsprechung des 6.Kammer des LAG München begründet.

II.

Die statthafte Beschwerde ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf die begehrte PKH-Vergütung, wie von ihm beantragt. Der Anspruch ergibt sich aufgrund von §§ 45ff. RVG i.V.m. Nr. 1000 Abs. 1 VV-RVG. An der bisherigen Ansicht des LAG München zur Höhe der Einigungsgebühr bezüglich des Mehrwerts eines Vergleichs wird nicht mehr festgehalten.

- a) Nach Nr. 1000 Abs. 1 VV-RVG entsteht grundsätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr. Nach Nr. 1003 VV-RVG beträgt diese Gebühr allerdings nur 1,0, wenn über den Gegenstand ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig ist. Nach der Anmerkung in Abs. 1 S. 1 zu Nr. 1003 VV RVG gilt die niedrigere Gebühr auch, wenn ein Verfahren über die Prozeßkostenhilfe anhängig ist, allerdings nach dem 2. HS zur Nr. 1003 VV-RVG gilt dies jedoch dann nicht, wenn sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nr. 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 1 und 3 RVG).
- b) Die nunmehr entscheidende Kammer schließt sich unter Aufgabe der von der 6. Kammer des LAG München bisher vertretenen Ansicht der Auffassung an, dass mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen neuen Rechtslage die Rückausnahme in Anmerkung (1), S. 1, HS.2 zu Nr. 1003 bereits dann eingreift, wenn die Beiordnung sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nr. 1000 erstreckt, was im vorliegenden Rechtsstreit der Fall war, da das Arbeitsgericht ausdrücklich mit Beschluss vom 14.12.2021 Prozesskostenhilfe bewilligte unter Beiordnung des Beschwerdeführers, wobei sich die Bewilligung ausdrücklich auch auf den Vergleich erstreckte. Damit war die Beiordnung bezogen auf einen Vertrag im Sinne der Nr. 1000 VV-RVG. Auch wenn

die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Beordnung des gesamten Verfahrens erfasst, liegt jedenfalls auch eine Beordnung des Prozessbevollmächtigten zum Abschluss eines Vertrages nach Nr. 1000 VV-RVG vor (ebenso LAG Nürnberg v. 26.07.2021 - 3 Ta 68/21; v. 29.12.2022 – 5 Ta 24/22; LAG ; LAG Rheinland-Pfalz 08.01.2020 – 7 Ta 182/19; LAG Baden-Württemberg 27.04.2016 - 5 Ta 118/15). Dies zeigt insbesondere auch die Verknüpfung zwischen der Anmerkung (1) S.1 2.HS zu Nr.1003 VV RVG und § 48 Abs.1 RVG. Insbesondere ist dem Wortlaut der Rückausnahme nicht zu entnehmen, dass die erhöhte Gebühr nur dann anfällt, wenn das angerufene Gericht letztlich nicht in Anspruch genommen wird und gewissermaßen als reines "Beurkundungsorgan" fungiert. Die Honorierung der anwaltlichen Bemühungen, möglichst eine vergleichsweise Regelung herbeizuführen, mit der höheren Gebühr, was ebenfalls ein Zweck der höheren Gebühr ist (vgl. LAG Düsseldorf 13.1.2014 – 13 Ta 342/14) führt bei Vergleichsschluss auch bei Mitwirkung des Gerichtes zu einer erheblichen Arbeitersparnis (vgl. Gerold/Schmidt RVG 1003,1004 VV Rnr.46a).

- c) Dies steht letzten Endes auch im Einklang damit, dass in § 48 Abs.1 RVG vorgesehen ist, dass, soweit sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses erstreckt, der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeit entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind, umfasst. In der dortigen Regelung ist neben der Erstreckung der Beordnung auch die Beschränkung der Beordnung oder der Bewilligung der Prozesskostenhilfe auf den Abschluss eines Vertrages im Sinne der Nr. 1000 angesprochen. Daher hätte es nahegelegen, im Rahmen der Rückausnahme in Anmerkung I S. 1 2. HS VV-RVG, soweit eine reine Beschränkung der Beordnung auf den Abschluss eines Vertrages im Sinne der Nr. 1000 gewollt gewesen wäre, dies ausdrücklich, wie in § 48 Abs. 1 S. 2 RVG klarzustellen. Nachdem dies dort aber nicht erfolgt ist, sondern rein auf die Erstreckung der Beordnung abgestellt wird, lässt sich eine Begrenzung auf eine Einigungsgebühr von 1,0 nicht entnehmen. Vielmehr bezieht sich das Wort „lediglich“ nur auf die Antragstellung bezüglich eines selbständigen Beweisverfahrens oder die Protokollierung eines Vergleichs (so auch LAG Düsseldorf 5 Ta 243/14 – 25.09.2014; LAG Rheinland-Pfalz a.a.O.).
- d) Infolgedessen hat der Beschwerdeführer die Vergütungsansprüche, wie er sie beantragt hatte. Die Beschwerde konnte daher keinen Erfolg haben.

11 Ta 33/23

- 5 -

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 56 Abs. 2 S. 2, 3 RVG) und ist unanfechtbar (§§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 4 S. 3 RVG).

Neumeier